

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948

Sitzung vom 7. Oktober 1948.

Flurlingen Nr.

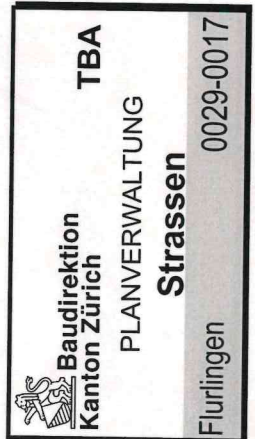
17

3084. **Strassen.** 1. Im Bebauungsplan der Gemeinde Flurlingen, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 602 vom 4. März 1948 genehmigt wurde, ist als wesentlichste Aenderung am Netz der Staatsstrassen für die Verbindung von der Winterthurerstrasse (HVS «J») zum Rheinsteg nach Neuhausen eine Umfahrung des Dorfkernes vorgesehen.

Die Entlastung der schmalen und kurvenreichen Dorfstrasse vom Durchgangsverkehr von Winterthur nach Neuhausen und dem Klettgau ist ein altes Postulat der Gemeinde Flurlingen. Schon bei der im Jahre 1938 erfolgten Korrektur der Neustrasse (Strasse I. Kl. Nr. 2) ist deren spätere Fortsetzung als Umfahrungsstrasse in Auge gefasst worden. Während die bestehenden Verhältnisse in den Kriegsjahren infolge Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs einigermaßen erträglich waren, sind sie nun mit dem Wiederaufleben des Verkehrs ganz unhaltbar geworden. Es zeigt sich immer mehr, dass die Automobilisten den bedeutend kürzeren Weg über Flurlingen trotz der ungünstigen Verhältnisse dem Umweg über Schaffhausen vorziehen. Damit sind aber die Anwohner und Benützer der engen Dorfstrasse einer ständig zunehmenden Gefährdung ausgesetzt.

Aus diesen Erwägungen hat der Gemeinderat Flurlingen die kantonale Baudirektion im Frühjahr 1945 ersucht, geeignete Massnahmen zur Verbesserung dieses Zustandes zu studieren. Die darauf vom Tiefbauamt durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass ein Ausbau der Dorfstrasse wegen zu enger Bebauung nicht in Frage kommt. Andererseits konnte festgestellt werden, dass eine Umfahrung des Dorfkerns technisch sehr gut möglich ist und damit zudem eine Verkürzung der heute ca. 350 m langen Strecke auf ca. 250 m erreicht werden kann. Auf Grund dieser Feststellungen hat die Baudirektion den Gemeinderat Flurlingen mit Schreiben vom 15. Mai 1945 (Verfügung Nr. 302) ersucht, im Bebauungsplan eine Umfahrungsstrasse vorzusehen. Gleichzeitig wurde der Gemeinde Flurlingen die Anerkennung des neuen Strassenzuges als Strasse I. Klasse in Aussicht gestellt, da es sich um eine Verbindung mit der Nachbargemeinde Neuhausen im Sinne von § 2 des Strassengesetzes handelt. In der Folge sind vom kantonalen Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem Bearbeiter des Bebauungsplanes verschiedene Projektvarianten studiert worden, worauf im Einverständnis mit dem Gemeinderat Flurlingen der in verkehrstechnischer Hinsicht günstigste Vorschlag im Detail bearbeitet wurde.

2. Nach dem nun vorliegenden Projekt für die Umfahrung des Dorfes wird die im Jahre 1938 korrigierte Neustrasse auf dem kürzesten Wege mit dem Rheinsteg nach Neuhausen verbunden. Das neu anzulegende Strassenstück weist eine Länge von 240 m auf. Mit den Anpassungen an die Neustrasse und an die bestehende Zufahrt zum Rheinsteg beträgt die totale Ausbaustrecke 350 m. Die maximale Steigung von 7,8% liegt etwas unterhalb derjenigen der Neustrasse mit 8,5%. Für die Ableitung des Strassenwassers kann



17
eine von der Gemeinde im Zuge der Umfahrungsstrasse neu zu erstellende Kanalisationsleitung benützt werden. Der vom Staat auf Grund von § 13 des Strassengesetzes hiefür zu entrichtende Beitrag wird Gegenstand einer besonderen Vorlage sein.

Das Normalprofil sieht eine Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie einseitig einen 2,00 m breiten Gehweg vor. Es entspricht somit demjenigen der bereits korrigierten Neustrasse mit Ausnahme der Gehwegbreite, welche auf Grund der bisherigen Erfahrungen von 1,50 m auf 2,00 m erhöht werden soll. In der nur 90 m Radius aufweisenden Kurve muss die Fahrbahn gemäss den geltenden Normen auf 6,84 m verbreitert werden. Auf der Fahrbahn ist ein 5 cm starker Teer-asphaltbetonbelag vorgesehen. Das Gelände bedingt bergseits auf einer Länge von ca. 70 m eine 1,00 m hohe Futtermauer. Im übrigen beschränken sich die Kunstbauten auf den Ersatz diverser Gartensockel.

Bei der Einmündung der Umfahrungsstrasse in die Neustrasse müssen 3 ältere, zusammengebaute Wohnhäuser, welche der Kanton Zürich schon im Jahre 1946 vorsorglich erworben hat, beseitigt werden. Die Ersatzbauten für die früheren Eigentümer sind bereits erstellt und bezogen, sodass dem Abbruch dieser Häuser nichts mehr im Wege steht.

3. Der auf der Preisbasis vom Dezember 1947 berechnete Kostenvoranschlag setzt sich wie folgt zusammen:

A. Erwerb von Grund und Rechten (inklusive der bereits vom Kanton erworbenen Liegenschaften)	Fr. 115 300
B. Bauarbeiten:	
1. Installationen	„ 3 600
2. Erdarbeiten	„ 40 320
3. Entwässerungen	„ 10 730
4. Unterbau	„ 57 535
5. Abschlüsse	„ 10 830
6. Beläge	„ 37 840
7. Kunstbauten	„ 27 180
8. Anpassungsarbeiten	„ 9 690
9. Marken und Schutzwehren	„ 1 400
10. Projekt und Bauleitung	„ 8 000
11. Warenumsatzsteuer	„ 4 140
Total	Fr. 326 565

Von dieser Summe entfallen Fr. 275 634 auf den Bau der Fahrbahn und Fr. 50 931 auf denjenigen des Gehweges.

Der Kostenverleger wurde nach Massgabe des § 13 des Strassengesetzes, der dazugehörigen Verordnung vom 27. Mai 1943 über die Staats- und Grundeigentümerbeiträge an Anlage und Ausbau von Trottoiren, des § 41 des Baugesetzes und des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen aufgestellt. Danach verteilt sich die voraussichtliche Bausumme auf Staat, Gemeinde und Anstösser wie folgt:

Anteil Staat:		
Fahrbahn	Fr. 263 690	
Gehweg	„ 16 739	Fr. 280 429
Anteil Gemeinde:		
Fahrbahnbelag	Fr. 10 444	
Gehweg	„ 17 096	Fr. 27 540

Anteil Anstösser:

Fahrbahnbelag	Fr.	1 500	
Gehweg	„	17 096	Fr. 18 596
			<hr/> Fr. 326 565

Dazu werden an Mehrwertsbeiträgen von den Anstössern total ca. Fr. 15 500 erhoben.

4. Die Gemeindeversammlung Flurlingen hat dem vorliegenden Projekt, sowie dem Voranschlag und dem Kostenverleger im Sinne von § 6, lit a, des Strassengesetzes am 16. Januar 1948 zugestimmt. Der Bezirksrat Andelfingen genehmigte das Projekt mit Beschluss vom 8. März 1948.

5. Für die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien längs der neu zu erstellenden Umfahrungsstrasse wurde ein maximaler Ausbau mit 6,00 m Fahrbahn und beidseitig je 2,00 m breiten Gehwegen zugrunde gelegt. Bei 5,00 m Vorgartentiefe ergibt dies einen Baulinienabstand von total 20 m, während derjenige längs der Neustrasse seinerzeit im Hinblick auf die nur mit 1,50 m resp. 1,00 m Breite vorgesehenen Gehwege auf 18,50 m festgesetzt worden ist. Die Niveaulinie folgt dem Längenprofil der projektierten Strasse.

Im Bereiche der Zufahrt zum Rheinsteg sind die bestehenden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3351 vom 5. November 1921 mit 12,5 m Abstand festgesetzten Baulinien aufzuheben und ebenfalls durch solche mit einem Abstand von 20 m zu ersetzen.

Die vom kantonalen Tiefbauamt auf Grund des Projektes für die Umfahrungsstrasse vorgeschlagenen Baulinien sind von der Gemeindeversammlung Flurlingen am 16. Januar 1948 zum Beschluss erhoben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 27. Januar 1948. Laut Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 13. Februar 1948 sind keine Einsprachen dagegen eingegangen.

6. Im Hinblick auf verschiedene dringliche Bauvorhaben im Bereiche der projektierten Umfahrungsstrasse sind die Tiefbauarbeiten für die Neubaustrecke von der Lächenstrasse bis zum «Frohsinn» möglichst bald in Angriff zu nehmen. Dagegen kann mit der definitiven Anpassung an die Neustrasse und an die Zufahrt zum Rheinsteg im Interesse dringlicherer Strassenverbesserungen noch einige Zeit zugewartet werden.

Auf Grund einer öffentlichen Konkurrenz sind für die Tiefbauarbeiten rechtzeitig 9 Offerten eingegangen. Laut beiliegender Zusammenstellung bewegen sich die Angebotssummen zwischen Fr. 42 896.30 und Fr. 57 159.70. Die Richtofferte des Schweizerischen Baumeisterverbandes beläuft sich auf Fr. 54 334.85. Die von der Firma J. Raitze-Heinemann, Schaffhausen, eingereichte Offerte in der Höhe von Fr. 42 896.30 muss als ausgesprochenes Unterangebot bezeichnet werden und fällt somit im Sinne von § 21 der Submissionsverordnung von vorneherein ausser Betracht, zumal es sich um eine ausserkantonale Unternehmung handelt. Das mit Fr. 49 813.50 an zweiter Stelle folgende Angebot der Firma Gebr. Gasser in Feuerthalen liegt etwas mehr als 7¹/₂% unter der Richtofferte. Nachdem diese gut ausgewiesene und der Baustelle am nächsten gelegene Firma, die zurzeit wenig beschäftigt ist, vom Kanton Zürich in den letzten 8 Jahren

nur kleinere Aufträge im Totalbetrage von Fr. 4500 erhalten hat, ist deren Berücksichtigung angezeigt. Der Gemeinderat Flurlingen begrüsst eine Uebertragung der Arbeiten an die Gebr. Gasser in Feuerthalen.

Für den Abbruch der drei Gebäude Assek.-Nrn. 400/402/404 sind alle Submittenten der Tiefbauarbeiten, sowie einige Spezialfirmen zur Offertstellung eingeladen worden. Es sind 7 Angebote im Betrage von Fr. 5800 bis Fr. 9600 eingegangen. Die niedrigste Offerte ist diejenige der Firma Gebr. Gasser in Feuerthalen. Da die Tiefbauarbeiten für die Strasse und die Arbeiten für den Gebäudeabbruch verschiedentlich ineinandergreifen und zudem die Mauersteine für das Steinbett der Strasse benützt werden können, ist es vorteilhaft, den Abbruch der Gebäude ebenfalls der am günstigsten offerierenden Firma Gebr. Gasser in Feuerthalen zu vergeben.

7. Mit Rücksicht auf die Ueberbauung war ursprünglich nur die Ausführung der Tiefbauarbeiten für das obere Teilstück vom «Frohsinn» bis zum Brunnengässli vorgesehen. Im Hinblick auf die durch die Gemeinde im Zuge der Umfahrungsstrasse zu erstellenden Wasser- und Kanalisationsleitungen muss jedoch die ganze Neubaustrecke vom «Frohsinn» bis zur Lächenstrasse im Rohbau ausgeführt werden. Der Auftrag an die Firma Gebr. Gasser in Feuerthalen erhöht sich damit auf rund Fr. 78 900. Einschliesslich verschiedener Anpassungsarbeiten sowie der Lieferung von Steinbettsteinen usw. ist für diese Tiefbauarbeiten vorläufig ein Teilkredit von Fr. 110 000 erforderlich. Für den Abbruch der Gebäude Assek.-Nrn. 400/402/404 ist der notwendige Kredit bereits im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaften (Regierungsratsbeschluss Nr. 2761 vom 5. September 1946 und Nr. 3043 vom 26. September 1946) bewilligt worden.

Der Teilkredit von Fr. 110 000 ist dem Budgettitel 3015.740 zu belasten und dem beim Erwerb der Liegenschaften bereits eröffneten Baukonto Nr. 358 «Flurlingen, Umfahrungsstrasse Eiserner Steg—Frohsinn» gutzuschreiben.

8. Da diese Arbeiten im regierungsrätlich genehmigten Bauprogramm für das Jahr 1948 bereits vorgemerkt sind, bedarf es für deren Inangriffnahme keiner besonderen Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft mehr. Das Mietamt Flurlingen hat dem Abbruch der Gebäude Assek.-Nrn. 400/402/404 mit Schreiben vom 5. März 1948 zugestimmt und bestätigt, dass alle früheren Mieter wieder gut untergebracht sind. Dem sofortigen Abbruch steht somit nichts mehr im Wege.

Die Unterhandlungen über den Landerwerb, welche gleichzeitig mit denjenigen über die Mehrwerts- und Anstösserbeiträge geführt wurden, sind zum grössten Teil abgeschlossen. Zurzeit ist noch die Unterzeichnung von 3 Anstösserverträgen ausstehend. Die Genehmigung der Abtretungsverträge wird Gegenstand eines besonderen Antrages sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau einer Umfahrungsstrasse vom Eisernen Steg bis zum «Frohsinn», Gemeinde Flurlingen, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 326 565 wird gemäss den vorliegenden Plänen genehmigt. Dem Bau als Strasse I. Kl. wird zugestimmt.

II. Für die Ausführung der Tiefbauarbeiten auf der neu zu erstellenden Teilstrecke von der Lächenstrasse bis zum «Frohsinn» wird zu Lasten des Budgettitels 3015.740 vorläufig ein Teilkredit von Fr. 110 000 bewilligt. Die Verbuchung hat über das bereits bestehende Baukonto Nr. 358 «Flurlingen, Umfahrungsstrasse Eiserner Steg—«Frohsinn» zu erfolgen.

III. Die Gemeinde Flurlingen hat das auf Fr. 27 540 errechnete Kostenbetreffnis in zwei Raten zu bezahlen, und zwar Fr. 10 000 nach Abschluss der Tiefbauarbeiten und den Restbetrag innert Monatsfrist nach Zustellung der vom Regierungsrat genehmigten endgültigen Bauabrechnung.

IV. Die Tiefbauarbeiten für die Teilstrecke von der Lächenstrasse bis zum «Frohsinn», sowie die Arbeiten für den Abbruch der Liegenschaften Assek.-Nrn. 400/402/404 werden auf Grund der öffentlichen Submission an die Firma Gebr. Gasser, Baugeschäft in Feuerthalen, zum Preise von Fr. 78 866.50, respektive Fr. 5800 vergeben. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Abbrucharbeiten sofort und die Tiefbauarbeiten nach Abschluss der Landerwerbsverhandlungen in Angriff nehmen zu lassen.

V. Die Baudirektion wird ermächtigt, allenfalls notwendige Expropriationsprozesse durchzuführen, Prozessvollmachten zu erteilen und Vergleiche abzuschliessen.

VI. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 16. Januar 1948 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien längs der projektierten Umfahrungsstrasse vom Eisernen Steg bis zum «Frohsinn», Gemeinde Flurlingen, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Oktober 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Reiff